

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Mai 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und
Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes
(Tuberkulose - Verordnung)
Allgemeinverfügung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes 1

Satzung über die Entschädigung von Kreisrätinnen und Kreisräten
sowie weitere ehrenamtlich tätige Personen 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 383
und 384 und 153/20 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren;
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 3

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll
Vom 9. April 2014 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 13. Mai 2014 5

Markt Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 6

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 7

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf für das Jahr 2014 8

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 9

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring für das Jahr 2014 11

Gemeinde Anger

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 12

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Jahr 2014 13

Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Aufstellung der Außenbereichssatzung
für den bebauten Bereich im Außenbereich „Vogelthenn“ in Bischofwiesen-Stanggaß
gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB 14

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 15

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
im Amtsblatt Nr. 17 vom 22. April 2014, Bek. Nr. 6, betreffend die
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV)
Vom 18. März 2014 16

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Gemeinde Schneizlreuth

gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Feiertagsgesetz 17

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger

Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2014 18

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose - Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes

An alle
Besitzer von Rindern
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.3.2013, wonach die Besitzer von Rindern verpflichtet sind, die amtliche Untersuchung aller weiblichen Rinder über 12 Monate auf Tuberkulose der Rinder (Simultantest) zu dulden und die zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten, wird aufgehoben.
2. Besitzer von Almrindern sind ab sofort verpflichtet, diese nach Beendigung der Almsaison durch einen amtlich beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose der Rinder (Simultantest) untersuchen zulassen (Rückkehruntersuchung).
3. Besitzer von laktierenden Almrindern sind ab sofort verpflichtet diese vor dem Auftrieb durch einen amtlich beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose der Rinder (Simultantest) untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind Tiere, für die aus dem Vorjahr ein negatives Ergebnis bei der Rückkehruntersuchung vorliegt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 a TierGesG keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer 171 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 14. Mai 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung über die Entschädigung von Kreisrätinnen und Kreisräten sowie weitere ehrenamtlich tätige Personen

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung

über die Entschädigung von Kreisrätinnen und Kreisräten sowie weitere ehrenamtlich tätige Personen

§ 1

Entschädigungen an Kreisrätinnen und Kreisräte

1. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, zu denen sie geladen sind und nachweislich durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Feststellung in der Niederschrift teilgenommen haben, eine Entschädigung. Die Sitzungsentuschädigung beträgt pro Sitzung 60,00 €.
2. Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden die Fahrtkosten, nach den für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen geltenden Regelungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung für die Fahrten vom Wohnort bzw. der Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges i. S. d. Art 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG wird eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Nimmt die Kreisrätin oder der Kreisrat in seinem eigenen Fahrzeug andere Kreisrätinnen/Kreisräte oder sonstige zur Sitzung geladene Personen oder Bedienstete des Landratsamtes Berchtesgadener Land zum Sitzungsort und zurück mit, so erhält er/sie eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung.
3. Kreisrätinnen und Kreisräte, die einer Kreistagsfraktion oder einer Kreistagsfraktionsgemeinschaft angehören, die mit mindestens einen Sitz im Kreisausschuss vertreten sind, erhalten für die Teilnahme an jährlich bis zu acht Sitzungen ihrer Kreistagsfraktion oder Kreistagsfraktionsgemeinschaft eine Entschädigung gem. Abs. 1 und Fahrtkostenerstattung gem. Abs. 2.
4. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für schriftlich genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge, die nicht im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen nach Abs. 1 und 3 stehen, Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt in diesem Zusammenhang nach den für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen geltenden Regelungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Die Genehmigung für Dienstreisen und Dienstgänge im In- und ins Ausland erteilt der Landrat oder die Landrätin.
5. Kreisrätinnen und Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 3 auf Antrag den ihnen durch die Teilnahme an Sitzung nach Abs. 1 tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Wegezeiten sind zu berücksichtigen.

§ 2

Entschädigung an Vorsitzende von Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften

Fraktionsvorsitzende der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften, die mit mindestens einem Sitz im Kreisausschuss vertreten sind, erhalten eine amtsbezogene besondere Entschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €.

§ 3

Entschädigung für den/die weiteren Stellvertreter des Landrats/der Landrätin

1. Der/Die weitere Stellvertreterin des Landrats/der Landrätin erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Bei mehreren weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin erhalten die weiteren Stellvertreter/innen eine monatliche Entschädigung von jeweils 200,00 €.
2. Der/Die weitere Stellvertreter/in bzw. die weiteren Vertreter/Vertreterinnen des Landrats/der Landrätin erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 auf Antrag Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt in diesem Zusammenhang nach den für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen geltenden Regelungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Die Genehmigung für die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendigen Dienstreisen und Dienstgänge im In- und ins Ausland erteilt der Landrat bzw. die Landrätin.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

1. Die ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Personen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für
 - die Kreisarchivpflegerin/den Kreisarchivpfleger monatlich 200,00 €,
 - die Beauftragte/den Beauftragten für Menschen mit Behinderung monatlich 400,00 €,
 - die Kreisheimatpflegerin/den Kreisheimatpfleger des südlichen, des mittleren und des nördlichen Teil des Landkreises monatlich jeweils 200,00 €
 - die Leiterin/den Leiter des Medienzentrums Berchtesgadener Land monatlich 400,00 €,
 - die Volksmusikpflegerin/den Volksmusikpfleger monatlich 400,00 €

Mit den in Satz 1 festgesetzten Entschädigungen sind insbesondere die Kosten für die Einrichtung eines Büros und die Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb, evtl. Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung für die Teilnahme an den Sitzungen der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gremien sowie die bei Dienstreisen zu gewährenden Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land, des benachbarten Landkreises Traunstein und in das Bundesland Salzburg abgegolten.

2. Neben den in Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen werden den vorgenannten ehrenamtlich tätigen Personen auf Antrag Fahrtkosten nach den für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen geltenden Regelungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) bzw. bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land, des benachbarten Landkreises Traunstein und in das Bundesland Salzburg als allgemein genehmigt.
3. Neben den in Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen werden den vorgenannten ehrenamtlich tätigen Personen bei Dienstreisen, die über die in Abs. 2 Satz 2 genannten Gebiete hinausgehen, auf Antrag Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt in diesem Zusammenhang nach den für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen geltenden Regelungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Die Genehmigung für diese Dienstreisen im In- und ins Ausland erteilt der Landrat bzw. die Landrätin.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.5.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages Berchtesgadener Land und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen vom 6.5.2002 (Amtsblatt Nr. 21 vom 21.5.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.7.2008 (Amtsblatt Nr. 29 vom 15.7.2008) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 14. Mai 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 383 und 384 und 153/20 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren; Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.4.2014 beschlossen, den Bebauungsplan St. Zeno Nord für die Grundstücke Fl. Nr. 383, 384 und 153/20 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno im Bereich Werkmeisterweg / Erasmus-Grasser-Promenade zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnnutzung mit entsprechendem Verdichtungsmaß. Geplant ist der Neubau von Wohngebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Lebensmittelmarktes. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Werkmeisterweg und die Erasmus-Grasser-Promenade. Die bisherige Baugebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: Rückgang des Individualverkehrs und des Lieferverkehrs sowie die Anpassung der Bebauung an die umliegende bereits bestehende Wohnbebauung.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

28. Mai 2014 bis 30. Juni 2014

Gelegenheit im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, Stadtbauamt, I. Stock, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit den Bediensteten des Stadtbauamtes Bad Reichenhall. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/775-260 möglich.

Bad Reichenhall, den 9. Mai 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll Vom 9. April 2014

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl 2014 S. 70) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll vom 28.3.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen ab 18 Jahren

a) Einzelkarte	3,50 €
b) Einzelkarte ab 16.00 Uhr	2,50 €
c) Einzelkarte mit Kurkarte oder Bayerischer Ehrenamtskarte	2,50 €
d) Einzelkarte mit s-Giro-Card	3,00 €
e) Zwölferkarte	28,00 €
f) Saisonkarte	40,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 9. April 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 13. Mai 2014

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als vier Stunden, so beträgt das Sitzungsgeld 80 €. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich 40 € pro Monat. Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung auf die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse notwendig sind, sowie für Sitzungen der Steuerungsgruppe Stadtentwicklung gewährt.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede volle, vor 17.00 Uhr liegende Sitzungsstunde. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Weitere ehrenamtlich Tätige; Entschädigung

- (1) Die Volkshochschule Freilassing wird ehrenamtlich geleitet.
- (2) Die ehrenamtliche Volkshochschulleitung erhält für ihre Tätigkeit als Entschädigung 480 € pro Monat. Außerdem werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallende Fahrtkosten und Telefongebühren erstattet.

§ 5
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6
Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Freilassing, den 13. Mai 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 29,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1.5.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.5.2008 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 6. Mai 2014
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 5. Mai 2008 außer Kraft.

Marktschellenberg, den 12. Mai 2014
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	15.160.046,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.533.232,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.626.814,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.807.835,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.456.345,00 €
und einem Saldo von	1.342.490,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.812.570,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.165.610,00 €
und einem Saldo von	- 1.353.040,00 €

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------------|
| c) | aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.350.230,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 948.850,00 € |
| | und einem Saldo von | 401.380,00 € |
| d) | und dem Saldo des Finanzhaushalts von | 390.830,00 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von 862.600,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| | b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Teisendorf, den 6. Mai 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Teisendorf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, sowie 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Wirtschafts- und Entwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 (zwei bis sechs) weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Zweiter Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Dritter Bürgermeister

Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 8.5.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.5.2008 außer Kraft.

Teisendorf, den 8. Mai 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 1.1.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. S. 965, geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 885), vom 13.9.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.9.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2014 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer 008, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts eine fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ainring, den 12. Mai 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.533.524,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.082.824,00 €

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.

- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ainring, den 8. Mai 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 12

Gemeinde Anger

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - Tourismus- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder (Arbeiter, Angestellte oder selbständig Tätige), denen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit ein Verdienstaufschlag entstanden ist, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Zweiter Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.5.2008 außer Kraft.

Anger, den 8. Mai 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.632.960 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.299.060 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-666.100 €

2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.067.110 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.331.830 €
und einem Saldo von	-264.720 €

 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	807.150 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.282.000 €
und einem Saldo von	-474.850 €

c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	50.330 €
	und einem Saldo von	-50.330 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-789.900 €

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	250 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 5

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: | 500.000 € |
| 2. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: | 250.000 € |

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 14. April 2014
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain im Zimmer 9 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

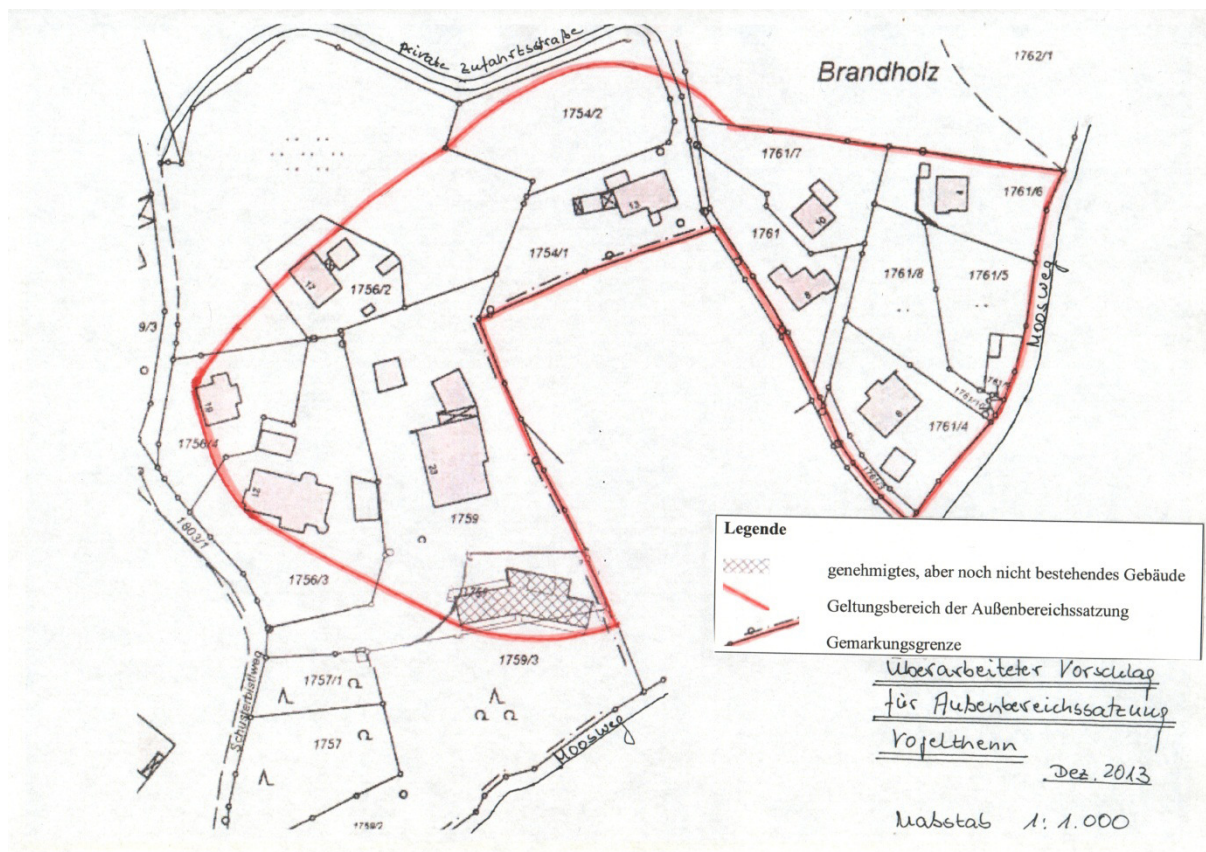
Bek. Nr. 14

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Aufstellung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Vogelthenn“ in Bischofswiesen-Stanggaß gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 18.2.2014 beschlossen, für den bebauten Bereich im Außenbereich „Vogelthenn“ in Bischofswiesen-Stanggaß gemäß § 35 Abs. 6 BauGB eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.2.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lageplanes sowie der Entwurf der Satzung und der Begründung liegen vom

28. Mai 2014 bis 30. Juni 2014

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 8. Mai 2014
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 3,75 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 3,75 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten pro angefangenen Prüfungstag eine Entschädigung von 50,00 €
- (6) Die ehrenamtlichen Fraktionssprecher und die Referenten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € monatlich.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8.5.2014 Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7.5.2008 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 8. Mai 2014
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
im Amtsblatt Nr. 17 vom 22. April 2014, Bek. Nr. 6, betreffend die
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV)
Vom 18. März 2014**

Die Überschrift wird wie folgt berichtigt:

**„2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV)“,**

außerdem wird die Änderung betreffend § 3 Parkgebühren wie folgt formuliert:

Bei § 3 Absatz 1)

wird die erste Parkdauer

- „bis 2 Stunden 2,00 €“
gestrichen.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. Mai 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Gemeinde Schneizlreuth gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Feiertagsgesetz

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Feiertagsgesetz ist Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag, wenn sich die Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde überwiegend aus Angehörigen der katholischen Kirche zusammensetzt.

Laut Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 17.4.2014 hatten nach den im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, in der Gemeinde Schneizlreuth 1086 katholische und 92 evangelische Einwohner ihren Wohnsitz.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Feiertagsgesetz macht die Gemeinde Schneizlreuth hiermit bekannt, dass entsprechend der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung „Mariä Himmelfahrt“ ab dem 15. August 2014 ein Feiertag in der Gemeinde Schneizlreuth ist.

Schneizlreuth, den 12. Mai 2014
Gemeinde Schneizlreuth

Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 619.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 476.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 301 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.581,728 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Piding, den 28. April 2014
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
